

Stellungnahme

des Bundesverbandes Rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.

zum Bericht des Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Harmonisierung der Juristenausbildung (KOA)

Teilbericht: Schwerpunktbereichsprüfung

Aufgrund der Vorüberlegungen zu einer möglichen Reform des Schwerpunktbereichs haben wir mit großer Spannung die Ergebnisse der Justizministerkonferenz im vergangenen Herbst erwartet. Als Bundesvertretung von 37 Fachschaften und 110.000 Jura-studierenden möchten wir uns bezüglich des Teilberichts „Schwerpunktbereich“ des Ausschusses zur Koordinierung der Juristenausbildung mit einer Stellungnahme an Sie wenden.

Die Untersuchung des Ausschusses fiel detailliert und differenziert aus. Jedoch sind aus den (vermeintlichen) Problemen des Schwerpunktbereichs andere Schlüsse zu ziehen. Die Gewichtung des Schwerpunktbereichs von 30 % ist angemessen und sollte beibehalten werden.

I. Studienumfang

Wie aus Ihrer Untersuchung zutreffend hervorgeht, schreiben die Prüfungsordnungen des Gros der Fakultäten eine Semesterwochenstundenanzahl von 16 bis 20 SWS vor. Hierbei ist einzuräumen, dass einzelne Universitäten einen Studienumfang weit unter 16 SWS vorschreiben, was freilich zu divergierenden Studienverläufen führen kann. So reduzieren die Universitäten Frankfurt am Main und Tübingen das Mindestmaß an klausurrelevantem Stoff auf 14 bzw. gar 10 Semesterwochenstunden.¹ Studierende, die den Schwerpunkt mit diesem Aufwand ablegen, könnten somit vergleichsweise bessergestellt sein, als die mit einem durchschnittlichen Studienumfang.² Jedoch lie-ßen sich diese Divergenzen mit einer verbindlichen Mindestsemesterwochenstundenanzahl gleichermaßen, und zudem weniger einschneidend, nivellieren. Folglich emp-fehlen wir eine verbindliche Festsetzung von 16 SWS, um Aufwandsunterschiede ab-zuschaffen und eine hohe Qualität zu gewährleisten.³

¹ KOA Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung Herbst 2016 S. 31.

² So die Schlussfolgerung KOA Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung Herbst 2016 S. 33.

³ So auch *Burgi*, in: „Wer Freiheit will, darf Uneinheitlichkeit nicht beklagen“, LTO v. 14.12.2016.

Gleichwohl soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet bleiben, ein über die vorgeschriebenen SWS hinausgehendes Angebot an Seminaren, Zertifikatskursen oder ähnlichem freiwilligen Studienleistungen abzulegen, um den Wissenschaftlichkeitsanspruch der Universitäten in vollem Umfang zu wahren und das wissenschaftliche Engagement der Studierenden hinreichend zu würdigen. Eine Abwertung des Schwerpunkts auf 10 bis 14 SWS sendet ein falsches Signal der Entwertung an Studierende und Lehrende. Zudem leidet dadurch sowohl die Breite des Fächerangebots als auch die akademische Tiefe des Schwerpunkts. Ohnehin schon abgesteckte Studienmaterie würde weiter ausgedünnt werden.

II. Wissenschaftlichkeit des Schwerpunktbereichs

Die "Rechtswissenschaft" muss ihren Namensbestandteil "Wissenschaft" verwirklichen. Die Wissenschaftlichkeit wird durch den Schwerpunkt eingebracht. Im Schwerpunkt lernen die Studierenden ein Rechtsgebiet in komprimierter Form kennen. Sie erlernen beispielsweise über eine wissenschaftliche Themenarbeit eigene Standpunkte zu speziellen Rechtsfragen herzuleiten und einzunehmen. Am Ende des Schwerpunktjahres können sie die Debatten in den Fachzeitschriften verfolgen oder verfassen gar selbst Beiträge.

Dass viele Professoren Schwerpunktbereiche in ihren Forschungsgebieten unterrichten, unterstreicht, dass der Schwerpunkt Forschung und Lehre vereint. Insofern ist die Zeit im Schwerpunkt, Zeit für die Wissenschaft und somit gut investiert.

III. Prüfungsmodalitäten

Vergleichbarkeit schaffen bedeutet in erster Linie vergleichbare Voraussetzungen zu schaffen.⁴ Dieser Schluss lässt sich aus Ihren Ausführungen herleiten. Eine verbindliche Angleichung der Prüfungsmodalitäten begrüßen wir grundsätzlich.

Wie es unter den Studierenden unterschiedliche Lerntypen gibt, so gibt es auch unterschiedliche Prüfungstypen. Alle drei Prüfungstypen sollten sich in den abzulegenden Prüfungsleistungen wiederfinden. Wir empfehlen daher einen Prüfungs-Dreiklang aus

⁴ Den gleichen Schluss zieht *Klafki*, in: „Das große Paradoxon“, LTO vom 23.01.2017.

wissenschaftlicher Themenarbeit, Klausur und mündlicher Prüfung. Schriftliche Arbeiten sollten dabei stets anonym korrigiert werden, um etwaige subjektive Einflüsse zu vermeiden.⁵

IV. „Noteninflation“

Teilweise wird eine „Inflation“ guter bis sehr guter Noten in den Schwerpunktbereichen beklagt. Der Punkt ist auch in der Untersuchung aufgegriffen worden. Hiernach seien die Schwerpunktnoten stets besser als die Noten im staatlichen Teil und unterscheiden sich innerhalb, aber auch zwischen den Universitäten.

1. Bessere Noten

Bessere Schwerpunktnoten überraschen nicht. Dass die Schwerpunktnoten besser ausfallen als die staatlichen Noten, ist nicht das Ergebnis einer sachfremden Entwicklung. Es ist vielmehr der vertieften Beschäftigung der Studierenden mit einer stringenten und klar überschaubaren Materie geschuldet. Den Studierenden ist es erstmals im Studium erlaubt, individuelle Interessenschwerpunkte als examensrelevante Studienmaterie zu gestalten. In Anbetracht dessen liegt es schlicht in der Natur des Schwerpunktbereichs, dass die Notenschnitte in der Regel höher sind als im staatlichen Teil, wo Studierende deutlich mehr an Stoff zu beherrschen und zu bewältigen haben.

2. Vergleichbarkeit

a. Die Vergleichbarkeit der *Gesamtnote* in Deutschland leidet durch den Schwerpunktbereich nicht. Die Schwerpunktnote wird transparent auf dem Zeugnis ausgewiesen und ist ein Gütesiegel für den Studierenden, sich mit einer bestimmten Materie vertieft beschäftigt zu haben. Arbeitgeber honorieren dies insbesondere in den berufsnahe Schwerpunktbereichen wie zum Beispiel dem Steuerrecht und dem Arbeitsrecht.

b. Vergleichbarkeit der Leistungsbewertung im Schwerpunkt ist wichtig. Eine Änderung der Gewichtung ist schlicht kein geeignetes Instrument für diese Zielsetzung. Eine Abwertung ändert nichts an den Anforderungen der Leistungsbewertung, sondern verschiebt nur Rechnungsgrößen.

⁵ Vgl. Bestandsaufnahme des KOA im Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung S. 80 „Prüfungsbedingungen“.

Da es sich um den universitären Teil des Examens handelt, stehen die Universitäten in der Pflicht gleiche Anforderungen an die Leistungsbewertung zu stellen. Dies gilt für verschiedene Schwerpunkte innerhalb der Universität, aber auch im Verhältnis des jeweiligen Schwerpunktbereichs zur staatlichen Pflichtfachprüfung. § 30 Abs. 1 HamburgJAG⁶ kann als ideales Leitbild für eine solche Vorschrift dienen.

c. Soweit der Bericht aus den Notenergebnissen einen Rückschluss zu der Leistungsbewertung ziehen möchte, verwendet er Zahlen und Relationen mit geringer Aussagekraft:

So werden die Differenzen zwischen Schwerpunktbereich und staatlicher Pflichtfachprüfung für alle Bundesländer bloß in Notenstufen verglichen, nicht aber in den genaueren Punktwerten.⁷ Im Vergleich getrennt nach Bundesländern wird für die staatliche Pflichtfachprüfung mit Notenstufen operiert,⁸ während den durchschnittlichen Schwerpunktnoten Punktwerte zugewiesen werden.⁹ Diese Vergleiche sind nicht geeignet aussagekräftige Ergebnisse zeitigen. Zum einen nutzen sie auf Notenseite unterschiedliche Skalen (Notenstufen, Punktwerte). Zum anderen sind die Vergleichsgruppen (alle Bundesländer, getrennt nach Bundesländern) sehr grob.

Studentische Leistungen sind in ihrem individuellen Kontext zu bewerten. Aussagekräftig über eine behauptete Verzerrung der Schwerpunktnoten innerhalb der Universität und zwischen den Universitäten, ist daher die Relation zwischen Schwerpunktnote und staatlicher Pflichtfachprüfung in ihrem Punktwert. So hätte beispielsweise eine unterschiedliche Benotung innerhalb einer Universität erklärt werden können, wenn bestimmte Schwerpunkte leistungsstärkere Studierende anziehen als andere. Diese Informationen enthält der Bericht nicht.

Am Beispiel Hamburg zeigt sich, dass eine relative Betrachtung der Notendifferenzen auf unterschiedliche Leistungsstärke im universitären Vergleich zurückgeführt werden kann. Die Universität Hamburg hat 2015 durchschnittlich 9,06 Punkten im Schwerpunktbereich und durchschnittlich 7,3 Punkte in der staatlichen Pflichtfachprüfung. Eine Differenz des Faktors 1,24. Die Studierenden der Bucerius Law School hatten bei

⁶ „Die Hochschule hat die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung sowohl im Verhältnis der einzelnen Schwerpunktbereiche untereinander als auch im Verhältnis der Schwerpunktbereichsprüfung zur staatlichen Pflichtfachprüfung zu gewährleisten.“

⁷ KOA Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung Herbst 2016 S. 44 f., 50 f.

⁸ KOA Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung Herbst 2016 S. 50 f.

⁹ KOA Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung Herbst 2016 S. 45 ff.

durchschnittlichen 11,55 Punkten im Schwerpunktbereich 9,39 Punkte in der staatlichen Pflichtfachprüfung. Eine Differenz des Faktors 1,23.¹⁰ Somit hat sich § 30 Abs. 1 HamburgJAG im universitären Vergleich bewähren können.

V. Angemessener Einfluss von 30 %

Der Schwerpunkt stellt mit zwei oder drei Semestern Studiendauer einen Examensabschnitt dar, in dem die Studierenden sich in ein teilweise völlig neues Rechtsgebiet einarbeiten und zum Abschluss eine wissenschaftliche Arbeit mit mündlicher Verteidigung vorzulegen haben. Somit ist der Diskussionsvorschlag des KOA-Ausschusses, die Schwerpunktnote nur noch mit 20 % in die Gesamtexamensnote einfließen zu lassen,¹¹ mit Recht der am stärksten umstrittene Vorschlag.

Im Bericht werden zur Begründung der Abwertung 170 SWS im Gesamtstudium mit 16 bis 20 SWS im Schwerpunktbereich in Verhältnis gesetzt. Diese Berechnungsgrundlage ist zu hinterfragen. Die Annahme eines Gesamtumfangs des Studiums, der mit Verweis auf eine Beispielrechnung aus dem Jahr 2001¹² als Maßstab herangezogen worden ist, ist fehlleitend. Der Vergleich suggeriert, dass Studierende vom ersten Tag ausschließlich auf die staatliche Pflichtfachprüfung lernen. Dies ist nicht der Fall. Der erste Teil des Studiums, die Zwischenprüfung, gilt als Qualifikation für die *Examenskandidatur* und stellt keinen Teil der staatlichen Prüfung dar. Die Zwischenprüfung ist vielmehr Voraussetzung, das Examen antreten zu können. Gleiches gilt für Schlüsselqualifikationen, deren Zeitaufwand keine Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung darstellen. Zwar werden auch im frühen Studium Themenbereiche behandelt, die zugleich Examensgegenstand sind, doch gilt es gerade in unteren Semestern vor allem Methodenkenntnisse zu vermitteln. Von der dort gelehrt Methodik profitiert indes nicht nur die staatliche Pflichtfachprüfung, sondern auch der Schwerpunktbereich, sodass selbst bei einer rein inhaltlichen Betrachtung der Aufwand im Grundstudium nicht ausschließlich der staatlichen Pflichtfachprüfung zugeordnet werden darf.

¹⁰ Die Zahlen wurden uns von den Hamburger Fakultäten übermittelt.

¹¹ KOA Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung Herbst 2016 S. 87 f.

¹² KOA Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung Herbst 2016 verweist auf S. 88 auf den 2003 entwickelten „Beispielstudienplan für eine moderne, zweistufige Juristenausbildung“ hin – publiziert als Anlage zum Bericht des KOA für die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 11. bis 13. Juni 2001 in Trier.

Eine SWS-Relation muss vielmehr den Aufwand für die staatliche Pflichtfachprüfung („Examensvorbereitung“) mit dem Aufwand für den Schwerpunktbereich vergleichen. Vergleicht man die intensive und wissenschaftliche Beschäftigung mit einer konkret abgesteckten Materie im Schwerpunktbereich von zwei bis drei Semestern mit einer intensiven Examensvorbereitung von zwei bis drei Semestern, so erscheint eine Mindestgewichtung des Schwerpunkts mit 30 % als angemessen.

Darüber hinaus bereitet uns Sorge, dass mit einer Abwertung des universitären Prüfungsteils die Dominanz des staatlichen Teils wieder zunimmt. Dies wollte der Gesetzgeber angesichts der Einführung des Schwerpunkts gerade verhindern.¹³ Eine prozentuale Aufwertung des staatlichen Teils auf 80 % – und somit auf einen viermal höheren Stellenwert als der universitäre Teil – stärkt die Examensvorbereitung in einem solchen Maße, dass der Schwerpunktbereich zu einer bloßen Nebenverpflichtung auf dem Weg zum Examenszeugnis verkommt.

Das Argument, dass die Schwerpunktnote über die tatsächlichen Fähigkeiten hinwegtäuschen und ungerechtfertigte Erwartungen wecken könnte,¹⁴ lässt sich nicht fundiert belegen. Freilich bestehen Divergenzen zur Note im staatlichen Teil. Jedoch erhalten Studierende nach der Absolvierung der Zwischenprüfung mehrere Eindrücke über ihre individuellen Stärken und Schwächen. Es ist unter Studierenden üblich vor dem Examen an sog. Examensübungsklausuren teilzunehmen, die als Vorbereitung die Examenssituation (Atmosphäre, Sachverhalt und Korrektur) simulieren. Die Studierenden erhalten so einen realistischen Eindruck über das zu erwartende Notenspektrum. Den Studierenden ist daher bewusst, dass sich der Pflichtfachkanon in materieller Hinsicht von der Schwerpunktmaterie unterscheidet. Der Schwerpunkt wird vielmehr als eigenständiger und unabhängiger Studienabschnitt betrachtet.

¹³ BT-Drs. 14/7176, S. 1, 7.

¹⁴ KOA Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung Herbst 2016 S. 81.

VI. Fazit

Sollte die Abwertung durchgesetzt werden, stellt dies eine Verschlechterung der Juristenausbildung dar. Bloße Organisationskonflikte wie die Vergleichbarkeit der Bewertungen im Schwerpunkt, die zudem an vielen Universitäten durch Qualitätssicherung bereits gelöst wurden, werden mit der alten Problemlage ersetzt, die der Gesetzgeber vor der Einführung des Schwerpunktbereichs mit Recht beklagt hatte.

Die Juristenausbildung würde wieder mehr justizlastig, innovative Lehrformen würden zurückgedrängt, die Einheit von Lehre und Forschung gelockert, Internationalisierung eingeschränkt und die Dominanz der Examensvorbereitung nähme – zur Freude der Repetitoren – wieder zu.¹⁵

Es erscheint uns widersinnig, mit dem Schwerpunktbereich den Teil der Ausbildung zu verringern, der an den meisten Fakultäten funktioniert, nur um mit der Examensvorbereitung den Teil der Ausbildung zu stärken, der an den meisten Fakultäten *nicht* funktioniert.

Der Vorschlag, den Schwerpunkt in Bezug auf die SWS-Anzahl und die Wertigkeit abzuschwächen, ist keine lösungsversprechende Option. Die Abwertung von 30 % auf 20 % bringt keine Linderung der beschriebenen vermeintlichen und tatsächlichen Problemlagen. Stattdessen schränkt sie im größeren Maße das hohe Gut der Wissenschaftlichkeit und der Spezialisierung im Studium ein. Die vielen, im Bericht aufgezählten, Erfolge¹⁶ des Schwerpunktbereichs werden stärker betroffen, als Herausforderungen gelöst. Der Vorschlag ist daher ungeeignet und unverhältnismäßig.

Flächendeckende Chancengleichheit wird durch Angleichung der Prüfungsmodalitäten erreicht, nicht durch eine Entkernung des Schwerpunktes.

¹⁵ BT-Drs. 14/7176, S. 7.

¹⁶ Siehe KOA Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung Herbst 2016 S. 76 ff.